Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen

Arbeitslosenversicherung

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 28a SGB III

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Änderungen

Aktualisierung, Stand 01/2025

Ab dem 01.01.2025 erfolgt keine Unterscheidung der Bezugsgröße nach Bundesländern (Ost/West) mehr. Es wurde eine einheitliche Bezugsgröße für das gesamte Rechtsgebiet eingeführt.

FW28a6.1

Aktualisierung, Stand 01/2026

Die Rechengrößen für das Jahr 2026 wurden bekanntgegeben. Die Bezugsgröße und die Beitragshöhe für das Jahr 2026 wurden aktualisiert.

FW 28a.6.2

Gesetzestext

§ 28a - Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. (weggefallen)

2. eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben,

3. eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Staat außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz aufnehmen und ausüben,

4. eine Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen oder

5. sich beruflich weiterbilden, wenn dadurch ein beruflicher Aufstieg ermöglicht, ein beruflicher Abschluss vermittelt oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt wird; ausgeschlossen sind Weiterbildungen im Sinne des § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, es sei denn, die berufliche Weiterbildung findet in einem berufsqualifizierenden Studiengang an einer Hochschule oder einer ähnlichen Bildungsstätte unter Anrechnung beruflicher Qualifikationen statt.

Gelegentliche Abweichungen von der in den Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten wöchentlichen Mindeststundenzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie von geringer Dauer sind.

(2) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die antragstellende Person

1. innerhalb der letzten 30 Monate vor der Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder

2. unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit oder der Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder der beruflichen Weiterbildung Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatte

und weder versicherungspflichtig (§§ 25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat. Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist ausgeschlossen, soweit für dasselbe Kind bereits eine andere Person nach § 26 Absatz 2a versicherungspflichtig ist.

(3) Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung, die zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag berechtigt, gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Kann ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag allein deshalb nicht begründet werden, weil dies wegen einer vorrangigen Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit (§§ 27, 28) ausgeschlossen ist, muss der Antrag abweichend von Satz 1 spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall des Ausschlusstatbestandes gestellt werden.

(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 ruht, wenn während der Versicherungspflicht nach Absatz 1 eine weitere Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit nach § 27 eintritt. Eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) führt nicht zum Ruhen der Versicherungspflicht nach Absatz 1.

(5) Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn die oder der Versicherte eine Entgeltersatzleistung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 bezieht,

2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 letztmals erfüllt waren,

3. wenn die oder der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist, mit Ablauf des Tages, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden,

4. in den Fällen des § 28,

5. durch Kündigung der oder des Versicherten; die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Jahren zulässig; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats.

§ 345b - Beitragspflichtige Einnahmen bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme

1. (weggefallen)

2. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße,

3. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.

§ 349a - Beitragstragung und Beitragszahlung bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen. § 24 des Vierten Buches findet keine Anwendung.

§ 352a - Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Antragsverfahren, zur Kündigung, zur Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (§ 28a) zu bestimmen.

§ 442 - Beschäftigungschancengesetz

(1) Personen, die als Selbständige oder Auslandsbeschäftigte vor dem 1. Januar 2011 ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung begründet haben, bleiben in dieser Tätigkeit oder Beschäftigung über den 31. Dezember 2010 versicherungspflichtig nach § 28a in der ab dem 1. Januar 2011 an geltenden Fassung. Sie können die Versicherungspflicht auf Antrag bis zum 31. März 2011 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesagentur rückwirkend zum 31. Dezember 2010 beenden.

(2) Abweichend von § 345b Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gilt als beitragspflichtige Einnahme für alle Selbständigen und Auslandsbeschäftigten, die in einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag stehen, vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. § 345b Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 in der vom 1. Januar 2011 geltenden Fassung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 444a - Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung

(1) § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 in der Fassung vom 1. August 2016 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag unberührt von § 28a Absatz 3 innerhalb von drei Monaten nach dem 31. Juli 2016 gestellt werden kann.

(2) bis (3) …

§ 446 - Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

(1) ...

(2) Für Pflegepersonen, die am 31.Dezember 2016 nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der am 31.Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, wird ab dem 1. Januar 2017 das Versicherungspflichtverhältnis nach § 26 Absatz 2b fortgesetzt. § 26 Absatz 3 Satz 5 und 6 bleibt unberührt.

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zum Antrags-, Kündigungs- und Beitragsverfahren bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(Anordnung nach § 352a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Vom 8. Oktober 2010

(Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit 2010, Nr. 12, S. 5)

Aufgrund der §§ 352a, 373 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende Anordnung:

Inhalt

§	1	Antragsverfahren und Mitwirkung
§	2	Feststellung über das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag
§	3	Versicherungsdauer
§	4	Beitragsanspruch
§	5	Zahlung der Beiträge
§	6	Fälligkeit der Beiträge
§	7	Kündigung und Aufhebung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag
§	8	Erstattung
§	9	Nachweis über die Beitragszahlung
§	10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 - Antragsverfahren und Mitwirkung

(1) Der Antrag auf Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Sofern ein inländischer Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr besteht, ist der Antrag bei der für den letzten inländischen Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

(2) Für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag gelten hinsichtlich der Pflichten des Versicherten die §§ 60, 66 und 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Abweichend von § 60 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hat der Antragsteller zur Angabe aller Tatsachen, die zur Feststellung der Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag erforderlich sind, die von der Bundesagentur für Arbeit einheitlich zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Ist eine Feststellung der Voraussetzungen wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht möglich, kann dem Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis nicht entsprochen werden.

§ 2 - Feststellung über das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag

Das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag wird gegenüber dem Versicherten durch Verwaltungsakt festgestellt.

§ 3 - Versicherungsdauer

Das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag besteht nur für Zeiten in denen die Voraussetzungen des § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind und für die Beiträge gezahlt wurden.

§ 4 - Beitragsanspruch

(1) Der Beitragsanspruch der Bundesagentur für Arbeit entsteht mit Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag (§ 22 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Die Beiträge werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag besteht. Ein voller Kalendermonat wird mit 30 Tagen angesetzt. § 1 Absatz 2 der Beitragsverfahrens-verordnung gilt entsprechend.

(3) Für Zeiten, in denen das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag ruht, bestehen keine Beitragsansprüche.

§ 5 - Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind für Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag monatlich oder für das jeweilige Kalenderjahr im Vorhinein an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen. Die Beiträge sind durch Überweisung oder Einzugsermächtigung an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen. Zahlungen in fremder Währung sind nicht zugelassen.

(2) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung der Tag der Wertstellung auf dem Konto der Bundesagentur für Arbeit. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung gilt als Tag der Zahlung der Tag der Fälligkeit.

§ 6 - Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge werden erstmals am ersten Tag des zweiten auf den feststellenden Verwaltungsakt nach § 2 folgenden Kalendermonats fällig, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag. Dies gilt unabhängig von der gewählten Zahlweise.

(2) Laufende Beiträge werden bei monatlicher Zahlweise am Ersten des Monats fällig, in dem die Pflegetätigkeit, selbständige Tätigkeit oder Auslandsbeschäftigung ausgeübt wird.

(3) Laufende Beiträge, die für das jeweilige Kalenderjahr im Vorhinein gezahlt werden, werden zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, in dem die Pflegetätigkeit, selbständige Tätigkeit oder Auslandsbeschäftigung ausgeübt wird.

(4) Bei Zahlungen auf geschuldete Beiträge werden die Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit getilgt. Gebühren im Zusammenhang mit einer nicht ausgeführten oder widerrufenen Einzugsermächtigung, die der Versicherte zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Versicherten. § 4 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 und Satz 3 der Beitragsverfahrensverordnung gelten entsprechend.

§ 7 - Kündigung und Aufhebung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag

(1) Die Kündigung durch den Versicherten bedarf der Schriftform. Eine Begründung oder die Verwendung eines Vordrucks ist nicht erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit bestätigt den Zugang der Kündigung und den Kündigungstermin schriftlich.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit stellt das Ende des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach § 28a Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetz-buch durch Verwaltungsakt fest.

§ 8 - Erstattung

Werden Beiträge zu Unrecht gezahlt, sind diese von der zuständigen Agentur für Arbeit zu erstatten. Die Erstattung richtet sich nach den §§ 26 bis 28 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 9 - Nachweis über die Beitragszahlung

Die Bundesagentur für Arbeit bescheinigt dem Versicherten jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres oder bei Beendigung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag die gezahlten Beiträge.

§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zum Antrags- und Beitrags-verfahren bei freiwilliger Weiterversicherung vom 22. Dezember 2005 außer Kraft.

Inhalt

Änderungen ... 2
Aktualisierung, Stand 01/2026 ... 2
Gesetzestext ... 3
§ 28a - Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag ... 3
§ 345b - Beitragspflichtige Einnahmen bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag ... 4
§ 349a - Beitragstragung und Beitragszahlung bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag ... 5
§ 352a - Anordnungsermächtigung ... 5
§ 442 - Beschäftigungschancengesetz ... 5
§ 444a - Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung ... 5
§ 446 - Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften ... 5
Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zum Antrags-, Kündigungs- und Beitragsverfahren bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag ... 6
Inhalt ... 9
Fachliche Weisungen ... 11
28a.0 Allgemeines ... 11
28a.1 Personenkreise ... 11
28a.2 Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag 13
28a.2.1 Zeiten der Beschäftigung/des Leistungsbezugs, die vor der Antragspflichtversicherung liegen ... 14
28a.2.2 Nachweis der Tätigkeit/Beschäftigung die zur Antragspflichtversicherung berechtigt ... 16
28a.3 Ausschlussfrist ... 17
28a.3.1 Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag / Unterschreiten der wöchentlichen Stundenzahl ... 17
28a.4 Ruhen des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag ... 17
28a.5 Ende des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag ... 18
28a.6 Beitragsberechnungsgrundlage und Beitragshöhe ... 18
28a.6.1 Beitragsberechnungsgrundlage ... 18
28a.6.2 Beitragshöhe ... 19
28a.7 Verfahren ... 20
28a.7.1 Antragstellung / Antragsbearbeitung ... 20
28a.7.2 Zuständigkeit ... 21
28a.7.3 Vordrucke / Internet ... 21
28a.7.4 Anordnung ... 21

28a.8 Beitragsverfahren 21
28a.8.1 Allgemeines 21
28a.8.2 Zahlung der Beiträge 22
28a.8.3 Fälligkeit/Rate 22
28a.8.4 Tilgungssystematik 22
28a.8.5 Berechnungsgrundsätze 22
28a.8.6 Beitragsnachweis 22
28a.8.7 Mahnverfahren/Collectionstrategie 23
28a.8.8 Beitragsrückstand bis zu drei Monaten 23
28a.8.9 Beitragserstattungsverfahren und Auszahlung von Beiträgen 23
28a.8.10 Widerspruch/Klage 24

Fachliche Weisungen

28a.0 Allgemeines

(1) Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl I Nr. 65, S. 2848) wurde die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung (seit 01.01.2011: Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag) eröffnet; das bisherige Prinzip der Pflichtversicherung kraft Gesetzes wird durchbrochen. Neu ist, dass die Zahlung des Beitrags in diesen Fällen ausreicht, während bei der Pflichtversicherung kraft Gesetzes ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen muss. Im Falle der Arbeitslosigkeit sind die Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung bzw. der Antragspflichtversicherung als anwartschaftsbegründend zu berücksichtigen.

(2) Im Gegensatz zum Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses für Beschäftigte (§ 25) und sonstige Versicherungspflichtige (§ 26) ist das Bestehen des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag aus Gründen der Risikobegrenzung an die tatsächliche Zahlung von Beiträgen geknüpft.

(3) Versicherungsberechtigt waren bis zum 31.12.2016 auch Pflegepersonen, die Angehörige (die den Pflegestufen I bis III nach dem SGB XI zugeordnet sind) mit einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen.

(4) Ab dem 01.08.2016 sind Personen, die eine Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- oder Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen oder die sich beruflich weiterbilden, versicherungsberechtigt.

28a.1 Personenkreise

(1) Versicherungsberechtigt sind selbständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst. Die selbständige Tätigkeit kann auch im Ausland ausgeübt werden.

(2) Versicherungsberechtigt sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb eines Mitgliedstaates der EU, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufnehmen.

Gegebenenfalls sind in diesen Fällen Sozialversicherungsabkommen zu beachten.

(3) Durch den Brexit ist das Vereinigte Königreich ab dem 01.01.2021 ein sog. „Drittstaat“. Bei Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2021 im Vereinigten Königreich aufgenommen und ausgeübt werden, handelt es sich somit um eine Beschäftigung im außereuropäischen Ausland.

Bei einer Beschäftigung im Vereinigten Königreich sind jedoch das Austrittsabkommen und das Handels- und Kooperationsabkommen zu beachten. Nach dem Handels- und Kooperationsabkommen sind das Nebeneinander von Pflichtversicherung in einem und freiwilliger Versicherung im anderen Staat nicht möglich.

Eine Antragspflichtversicherung ist daher bei Aufnahme einer Beschäftigung im Vereinigten Königreich ab dem 01.01.2021 nicht möglich, wenn die Person

unter den Voraussetzungen des Handels- und Kooperationsabkommens ab dem 01.01.2021 im Vereinigten Königreich pflichtversichert ist.

Zur Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommen siehe Fachliche Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Großbritannien und Briten nach dem Brexit).

(4) Bei einer Beschäftigungsaufnahme innerhalb der Europäischen Union sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/04 und die dazu ergangene Durchführungsverordnung VO (EG 987/2009) maßgeblich.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/04 gilt insbesondere in: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland (bis 31.12.2020), Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Schweiz.

Zum räumlichen Geltungsbereich der VO wird auf die Fachlichen Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Allgemeine Hinweise, Ziffer 2) zum Arbeitslosengeld verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten entsprechend.

Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag kann nicht begründet werden, wenn die Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in diesem Staat pflichtversichert ist.

(5) Das einschlägige Sozialversicherungsrecht richtet sich danach, in welchem Land die Auslandsbeschäftigung erfolgt.

Nur wenn während des Auslandseinsatzes kein deutsches Sozialversicherungsrecht gilt, besteht die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung.

(6) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag kann daher nicht begründet werden, wenn aufgrund einer Entsendung im Sinne des über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder aufgrund einer Entsendung im Sinne der Ausstrahlung nach § 4 SGB IV weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften Anwendung finden. Eine Entsendung liegt danach vor, wenn Personen im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb Deutschlands entsandt werden und die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass möglicherweise eine Entsendung im Sinne des über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder im Sinne der Ausstrahlung nach § 4 SGB IV vorliegt, sollte die zuständige Einzugsstelle gehört werden. Hat die Einzugsstelle entschieden, dass eine Entsendung vorliegt, hat eine nochmalige Prüfung durch die Arbeitsagentur nicht zu erfolgen.

(7) In der deutschen und internationalen Seeschifffahrt gilt als Beschäftigungsort für eine Auslandsbeschäftigung der Flaggenstaat. Das Schiff fällt immer in das Hoheitsgebiet, dessen Flagge es führt.

(8) Personen die eine Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- oder Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen sind insbesondere Eltern

- von Mehrlingen oder Kindern in kurzer Geburtenfolge, die die Elternzeit eines Kindes auf die Zeit nach Ende der Elternzeit eines anderen Kindes übertragen,
- die ein Kind über drei Jahren adoptieren oder in Vollzeit oder Adoptionspflege aufnehmen oder
- die von der Möglichkeit Gebrauch machen, Teile der Elternzeit (bis zu 24 Monate) auf einen Zeitpunkt nach dem dritten Lebensjahr bis zum achten Lebensjahr des Kindes übertragen.

Wenn eine Erziehungszeit nach § 26 Abs. 2a vorliegt ist die Antragspflichtversicherung für eine zweite Erziehungsperson ausgeschlossen (§ 28a Absatz 2 Satz 3).

(9) Personen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Bezug von Arbeitslosengeld wegen einer beruflichen Weiterbildung unterbrechen, können den zuvor erworbenen Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung weiterhin aufrechterhalten. Typische Sachverhalte sind die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderungsfähigen Weiterbildungen, die zu einem Abschluss zu Handwerks- oder Industriemeistern, Technikern, Fach-kaufleuten, Fachkrankenpflegern oder auf eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten. Die Antragspflichtversicherung ist ausgeschlossen, wenn bei der Weiterbildung überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen entspricht. Studiengänge, bei denen eine zuvor erworbene berufliche Qualifikation angerechnet wird und es aufgrund dieser Anrechnung zu einer Verkürzung des Studiums gegenüber dem Regelstudium kommt, können ebenfalls als berufliche Weiterbildung im Sinne der Nr. 5 angesehen werden.

28a.2 Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Damit ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründet werden kann, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Innerhalb der letzten 30 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung muss der Antragsteller mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Es können sowohl versicherungspflichtige Beschäftigungen (§§ 25, 26 SGB III) als auch Zeiten der Antragspflichtversicherung (§ 28a SGB III) als Vorversicherungszeit anerkannt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes Versicherungspflichtverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen und/oder Zeiten der Antragspflichtversicherung lediglich addiert werden.
- Die Vorversicherungszeit kann auch erfüllt werden, wenn unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (§ 3 Abs. 4 Nr. 1-3, z. B. Arbeitslosengeld) bestand; ein tatsächlicher Bezug ist nicht mehr gefordert. Unmittelbarkeit liegt immer dann vor, wenn der Zeitraum vor der Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit, die zur Antragspflichtversicherung berechtigt, nicht mehr als einen Monat beträgt.

Nicht zu den Entgeltersatzleistungen im Sinne der Antragspflichtversicherung zählen das Kurzarbeiter- und das Insolvenzgeld, weil der Kurzarbeiter in einem fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis und der Arbeitnehmer des insolventen Arbeitgebers in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag kann nicht begründet werden, wenn der Versicherte versicherungspflichtig nach §§ 25, 26 SGB III oder versicherungsfrei nach §§ 27, 28 SGB III ist (Vorrangregelung). Die Aufnahme oder Fortführung einer geringfügigen Nebenbeschäftigung ist für die Antragspflichtversicherung unschädlich.

(2) Für die Frage, ab wann die neue Rahmenfrist von 30 Monaten gilt, ist entscheidend, wann die Antragstellung erfolgt.

(3) Für die Feststellung, ob die Vorversicherungszeit erfüllt ist, sind die Kalendertage eines Versicherungspflichtverhältnisses zu ermitteln; die Monate sind mit den tatsächlichen Kalendertagen anzusetzen. Bei der Prüfung der Vorversicherungszeit entspricht der Monat 30 Kalendertagen (§ 339 Satz 2 SGB III). 12 Monate sind somit nicht einem Jahr gleichzusetzen. Kalendertage in Teilmonaten sind auszuzählen. Das ERP-Portal APV unterstützt die Berechnung der Vorversicherungszeiten; ergänzend kann der Kalenderassistent genutzt werden.

(4) Um Mitnahmeeffekte auszuschließen, sieht § 28a Abs. 2 Satz 2 SGB III einen Ausschlusstatbestand vor. Damit soll vermieden werden, dass Selbständige die Zeiten der Antragspflichtversicherung wiederkehrend mit Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs verbinden. Die erneute Absicherung der gleichen selbständigen Tätigkeit ist deshalb ausgeschlossen, wenn die Antragspflichtversicherung zweimal unterbrochen wird und in den Unterbrechungszeiten Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen wird.

(5) Der Ausschlusstatbestand greift allerdings nicht, wenn der Arbeitslosengeldbezug auf einem neu entstandenen Anspruch beruht (§ 161 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

28a.2.1 Zeiten der Beschäftigung/des Leistungsbezugs, die vor der Antragspflichtversicherung liegen

(1) Der Antragsteller hat das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses oder den Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III nachzuweisen.

(2) Der Zeitraum einer Beschäftigung ist durch eine vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbescheinigung (Vordruck: § 28a – Arbeitsbescheinigung) nachzuweisen.

Die Bescheinigung über Zeiten einer Entgeltersatzleistung von der gesetzlichen Krankenkasse (auch im Auftrag eines Unfallversicherungsträgers) sind ab dem 01.01.2023 elektronisch beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzufordern.

Bescheinigungen über Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld wegen einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme, des Bezuges von Übergangsgeld wegen einer Maßnahme zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben oder über volle Erwerbsminderungsrente von der gesetzlichen Rentenversicherung sind ab 01.07.2023 unter Angabe der Versicherungsnummer elektronisch zentral bei der Datenstelle der Rentenversicherung abzufragen.

Für folgende Zeiten ist nach wie vor die (Papier-) Bescheinigung BA II 2k zu fordern:

- Verletztengeld bei Auszahlung durch den Unfallversicherungsträger aufgrund privater Krankenversicherung
- Kinderverletztengeld bei Auszahlung durch den Unfallversicherungsträger aufgrund privater Krankenversicherung
- Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen
- Mutterschaftsgeld über das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
- Pflegeunterstützungsgeld
- Versicherungspflicht von Jugendlichen mit Behinderung
- Versicherungspflicht wegen einer Pflegezeit, § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG oder § 26 Abs. 2b

Im Übrigen wird auf die FW Anhang 2 §§ 312, 312a, 313, 313a Ziff. 2.3 und 8.7 und die Arbeitshilfe versicherungsrechtliche Beurteilung verwiesen.

(3) Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III lediglich ruhte (z. B. Eintritt einer Sperrzeit, Ruhen wegen der Gewährung einer Abfindung), können bis zum 31.7.2016 nicht anerkannt werden. Ausdrucke aus VerBIS sind als Nachweis nicht zulässig.

(4) Als Vorversicherungszeit kann auch der Bezug der Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten berücksichtigt werden.

(5) Für die Anerkennung von im europäischen Ausland zurückgelegten Beschäftigungs-/Versicherungszeiten im Rahmen der Vorversicherungszeit gelten dieselben Voraussetzungen, die für die Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungs-/Versicherungszeiten für den Erwerb eines Arbeitslosengeldanspruchs maßgebend sind. Solche Zeiten können nur dann berücksichtigt wer-den, wenn ansonsten die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Beschäftigungs-/Versicherungszeiten (Zwischenbeschäftigung in Deutschland oder echter/unechter Grenzgänger oder Entsendung) für den Bezug von Arbeitslosengeld vorliegen, siehe Fachliche Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung bzw. bei ausländischem Wohnort, Ziffer 3.1 und 5.3.

Andere, nicht europäische, ausländische Beschäftigungs-/Versicherungszeiten können nicht berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung von Beschäftigungs-/Versicherungszeiten, die im Vereinigten Königreich zurückgelegt wurde, siehe Abs. 5.

(6) Sollte es für den Zugang zur Antragspflichtversicherung auf die Anerkennung ausländischer Beschäftigungs-/Versicherungszeiten ankommen, können die Zeiten die im Vereinigten Königreich zurückgelegt wurden nur

unter den-selben Voraussetzungen berücksichtigt werden, wie sie für den Erwerb eines deutschen Arbeitslosengeldanspruchs maßgebend sind, siehe hierzu

Fachliche Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Großbritannien und Briten nach dem Brexit.

28a.2.2 Nachweis der Tätigkeit/Beschäftigung die zur Antragspflichtversicherung berechtigt

(1) Die antragstellende Person hat zu belegen, dass sie eine selbständige Tätigkeit ausübt oder eine Beschäftigung im Ausland aufnimmt. Es können z. B. Gewerbeanmeldungen oder Arbeitsverträge anerkannt werden. Werden andere Belege vorgelegt, aus denen die Tätigkeit/Beschäftigung zweifelsfrei hervorgeht, bestehen keine Bedenken, sie als Nachweis anzuerkennen.

(2) Die Aufnahme/Ausübung von freiberuflichen Tätigkeiten erfordert keine generelle Anmeldung/Prüfung/Genehmigung o.ä., obligatorisch anfallende Nachweise, anhand derer eine Feststellung erfolgen könnte, sind nicht zwingend verfügbar. Der Nachweis kann in erster Linie nur durch eindeutige, glaubhafte Erklärung geführt werden. Je nach Art der freiberuflichen Tätigkeit sind darüber hinaus ergänzend im Einzelfall auch Unterlagen, die z. B. die Erlaubnis zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit darstellen, für einen Nachweis geeignet, z. B.

- eine für die Ausübung erforderliche Zulassung, z. B. als Anwalt,
- Bestätigung der Mitgliedschaft in einer Kammer, z. B. Anwalts-, Architekten-, Ingenieur-, Ärztekammer, HWK, IHK,
- Approbation, Kassenärztliche Zulassung,
- Mitgliedschaftsnachweis in einem berufsständischen Versorgungswerk oder der Künstlersozialkasse,
- Amtliche Bestellungen, z. B. zum vereidigten Sachverständigen,
- Bescheinigung des Finanzamtes über eine Steuernummer für selbständig Tätige/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(3) Die Beschäftigung als Au-Pair und der Auslandsaufenthalt zum Zwecke von „Work-and-Travel“ zählen nicht zu den Auslandsbeschäftigungen. Au-Pairs unterliegen einem besonderen Betreuungsverhältnis, das mit einem Beschäftigungsverhältnis nicht vergleichbar ist. Das „Work-and-Travel“-Visum kann nicht den Nachweis einer Auslandsbeschäftigung erbringen.

(4) Wird ein Forschungsstipendium aufgenommen, kann die Antragspflichtversicherung nicht durchgeführt werden. Solche Stipendien sollen es jungen Wissenschaftlern ermöglichen, an einem Ort ihrer Wahl im Ausland ein umgrenztes Forschungsprojekt durchzuführen, sich in diesem Zusammenhang in neue wissenschaftliche Methoden einzuarbeiten oder ein größeres Forschungsvor-haben abzuschließen. Es liegt also weder eine selbständige Tätigkeit noch eine Auslandsbeschäftigung vor.

(5) Wird eine versicherungspflichtige Erziehungszeit nach § 15 BEEG beantragt, ist das Zusatzblatt „Zeiten der Kindererziehung“ zu verwenden.

(6) Für die berufliche Weiterbildung ist ein Nachweis des Bildungsträgers ausreichend.

(7) Werden Tätigkeiten, die zur Antragspflichtversicherung berechtigen, nebeneinander ausgeübt, muss der Antragsteller erklären, für welche der Tätigkeiten eine Antragspflichtversicherung bestehen soll. Nebeneinander bestehende Antragspflichtversicherungen sind nach dem Sinn und Zweck des § 28a SGB III nicht zulässig. Werden solche Tätigkeiten nacheinander ausgeübt, sind die Voraussetzungen erneut zu prüfen.

28a.3 Ausschlussfrist

(1) Der Antrag auf Antragspflichtversicherung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, Auslandsbeschäftigung, Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung gestellt werden. Die Berechnung der Frist richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Wird der Antrag nach Ablauf der drei Monate gestellt, ist eine Antragspflichtversicherung nicht mehr möglich. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich; es handelt sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist.

(2) Der Beginn der Ausschlussfrist verschiebt sich, wenn die Antragspflichtversicherung wegen einer vorrangigen Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit nicht begründet werden kann. Sie beginnt in diesen Fällen nach dem Wegfall des Ausschlusstatbestands.

28a.3.1 Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag / Unterschreiten der wöchentlichen Stundenzahl

(1) Wird der Antrag innerhalb der Ausschlussfrist gestellt und sind auch die anderen Voraussetzungen erfüllt, besteht ab dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, Auslandsbeschäftigung, Elternzeit oder der beruflichen Weiterbildung der Versicherungsschutz in der Antragspflichtversicherung, ggf. drei Monate zurückliegend.

(2) Gelegentliche Unterschreitungen der jeweiligen wöchentlichen Stundengrenze sind versicherungsrechtlich unschädlich, wenn sie von geringer Dauer sind.

Weitere Informationen (BSG Urteil 04.09.2013 - B 12 AL 1/12 zur Beendigung APV bei rein krankheitsbedingter Nichtausübung der selbstständigen Tätigkeit)

(3) Eine gelegentliche Unterschreitung liegt immer dann vor, wenn sie nicht voraussehbar ist und auch nicht zu erwarten ist, dass sie sich innerhalb eines Jahres wiederholt. Eine Abweichung von geringer Dauer kann angenommen werden, wenn die Unterschreitung nicht mehr als drei zusammenhängende Wochen umfasst.

28a.4 Ruhen des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag

(1) Die Regelung stellt sicher, dass das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag ruht, wenn daneben eine weitere Versicherungspflicht nach den §§ 25 und 26 oder eine Versicherungsfreiheit nach § 27 (mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung) tritt. Dies ermöglicht die unbürokratische Wiederaufnahme der freiwilligen Weiterversicherung, wenn zwischenzeitlich

ein anderer Versicherungspflichttatbestand, etwa ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Phase der Kindererziehung, nur vorübergehend eingetreten ist. Die Ruhensregelung dient der Flexibilisierung der Versicherungsmöglichkeit.

Während der Ruhenszeit besteht keine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Wird die anderweitige Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit beendet, lebt das Versicherungspflichtverhältnis nach § 28a SGB III wieder auf. Der Versicherte hat das anzuzeigen und die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.

(2) Der Anspruch ruht, sobald versicherungspflichtiges Krankengeld/Krankentagegeld bezogen wird.

28a.5 Ende des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag

(1) Der Versicherte kann erstmals nach Ablauf von 5 Jahren die Antragspflichtversicherung kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalendermonats. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen; Gründe für die Kündigung sind nicht zu benennen.

(2) Die Antragspflichtversicherung endet, wenn die versicherte Person mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist. Der Verzugszeitraum beginnt unmittelbar nach dem Fälligkeitstermin und läuft kalendermäßig ab. Überschreitet der Verzugszeitraum 3 Monate, endet die Antragspflichtversicherung rückwirkend an dem Tag, von dem an das Versicherungspflichtverhältnis nicht mehr mit Beiträgen belegt ist.

(3) Wenn die Antragspflichtversicherung beendet wird (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld) können die vor der Beendigung liegenden Zeiten für den 5-Jahreszeitraum nicht berücksichtigt werden. Liegen daran anschließend die Voraussetzungen für die Antragspflichtversicherung wieder erneut vor, beginnt auch der Mindestzugehörigkeitszeitraum von 5 Jahren von neuem.

(4) Die Kündigung/das Kündigungsschreiben ist im Original mit Unterschrift zu fordern (§ 126 BGB). Kündigungen können widerrufen werden. Ein schutzwürdiges Interesse des Versicherungsträgers am Bestand der Kündigung trotz des Widerrufs besteht solange nicht, bis der Aufhebungsbescheid wirksam geworden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Kündigung widerrufen werden. Ist der Aufhebungsbescheid wirksam geworden, kann die Kündigung nicht wirksam widerrufen werden.

28a.6 Beitragsberechnungsgrundlage und Beitragshöhe

28a.6.1 Beitragsberechnungsgrundlage

(1) Beitragsbemessungsgrundlage in der Antragspflichtversicherten ist ein (fiktives) Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße (beitragspflichtige Einnahme), die unter bestimmten Voraussetzungen nur anteilig bei der Berechnung der Beiträge zu berücksichtigen ist (§ 345 b SGB III).

(2) In den alten und neuen Bundesländern gilt ab 01.01.2025 eine einheitliche Bezugsgröße. Bei Auslandsbeschäftigung gilt ebenfalls die einheitliche Bezugsgröße.

(3) Als Beitragsberechnungsgrundlage sind für

- Selbständige (nach Ablauf der Startphase) 100 %
- Auslandsbeschäftigte 100 %
- Personen in Elternzeit oder in beruflicher Weiterbildung 50 %

der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen.

(4) Um bei Selbständigen den besonderen Umständen in der Startphase (Jahr der Existenzgründung bis zum 31.12. des Folgejahres) Rechnung zu tragen, zahlen diese lediglich einen Betrag in Höhe von 50 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 345b Satz 2 SGB III) als Beitragsberechnungsgrundlage. Dieser Zeitraum verlängert sich nicht, wenn die selbständige Tätigkeit unterbrochen bzw. beendet (z. B. aus witterungsbedingten Gründen) und nach der Unterbrechung bzw. Beendigung die gleiche selbständige Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Sobald die Startphase abgelaufen ist, ist der Beitrag auf Basis von 100 % der Bezugsgröße zu entrichten.

28a.6.2 Beitragshöhe

(1) Die Beiträge werden in Höhe des jeweils geltenden Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben (§ 341 Abs. 1 und 2 SGB III). Die Beiträge sind von den Versicherten allein zu tragen und direkt an die BA zu zahlen (§ 349a SGB III).

(2) Die Beiträge errechnen sich wie folgt:

Kalenderjahr 2026
Eintritt in die Antragspflichtversicherung in 2026
Beitragssatz 2,6 %

Geltungsraum:	Gesamt
Monatliche Bezugsgröße:	3.955,- Euro

Beitragspflichtige Einnahme	% der Bezugsgröße	Monatlicher Beitrag
Selbständige (Startphase)	50 %	51,42 Euro
Selbständige (nach Startphase)	100 %	102,83 Euro
Personen in Elternzeit	50 %	51,42 Euro
Berufliche Weiterbildung	50 %	51,42 Euro
Auslandsbeschäftigte	100 %	102,83 Euro

28a.7 Verfahren

28a.7.1 Antragstellung / Antragsbearbeitung

(1) Der Antrag auf das Antragspflichtverhältnis ist bei der Agentur für Arbeit am (letzten) Wohnort des Antragstellers zu stellen.

(2) Hat der Arbeitslose seinen Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr im Inland, ist der Antrag bei der für den letzten inländischen Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

(3) Der Antrag ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Er kann daher auch mündlich, per Telefon, per Telefax gestellt werden. Nicht beigefügte Unterlagen sind innerhalb von 3 Monaten nachzureichen. Die 3-Monatsfrist wird nach § 187 BGB berechnet. Danach ist der Tag der Antragstellung bei der Fristberechnung nicht mit einzubeziehen.

(4) Der Antrag kann online gestellt werden. Der e-Service ist unter folgendem Pfad aufrufbar:

http://www.arbeitsagentur.de/>Menü->Alle eServices anzeigen->Arbeitslosengeld oder Bürgergeld erhalten, Arbeit finden und weitere Anliegen->Freiwillige Arbeitslosenversicherung beantragen und Unterlagen nachreichen.

(5) Betroffene Arbeitnehmer treten bei Auslandsbeschäftigungen oftmals ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich der Beantragung der Antragspflichtversicherung mit Vollmacht an den Arbeitgeber ab. Wird diese Vollmacht innerhalb der 3-Monatsfrist nachgereicht (auch per Telefax) ist die Antragstellung durch den Arbeitgeber rechtswirksam erfolgt. Werden mehrere aufeinanderfolgende Auslandsbeschäftigungen aufgenommen und die Vollmacht nicht widerrufen, gilt sie uneingeschränkt weiter.

(6) Bei der persönlichen Antragstellung ist eine Identitätsprüfung durchzuführen. Bei sonstiger Antragstellung ist eine Kopie des Personalausweises/Passes zu fordern, ggf. ist dem Antragsteller der maßgebende Vordruck zu übersenden, in den das Datum der Antragstellung und der Rückgabe (3 Monatszeit-raum) einzutragen ist. Bei Versand einer

Zwischennachricht ist es ausreichend, wenn das Datum der Antragstellung aus der Zwischennachricht hervorgeht.

(7) Werden die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten eingereicht, ist die beantragte Antragspflichtversicherung wegen fehlender Mitwirkung (entsprechende Anwendung des § 60 SGB I – vgl. § 1 Abs. 2 der Anordnung) zu versagen.

(8) Wird der Antragsvordruck mit den Unterlagen nach Ablauf der 3-Monatsfrist nachgereicht, kann die Antragspflichtversicherung frühestens ab diesem Zeitpunkt erfolgen. Wird der Antrag bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung gestellt, beginnt die 3-Monatsfrist mit der Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung zu laufen. Die im Antrag auf die Antragspflichtversicherung und im Hinweisblatt gegebenen Hinweise zur rechtzeitigen Antragsrückgabe und die versicherungsrechtlichen Folgen bei verspäteter Rückgabe reichen aus, um den Tatbestand des Versagens zu erfüllen. Es bedarf dazu keines förmlichen Verwaltungsaktes.

28a.7.2 Zuständigkeit

Zieht ein Antragspflichtversicherter um, ist damit ein Zuständigkeitswechsel nicht verbunden. Die Leistungsunterlagen verbleiben beim bearbeitenden Operativen Service.

28a.7.3 Vordrucke / Internet

Im Internet werden die Anträge, die Arbeitsbescheinigung, die Veränderungsanzeige sowie das Hinweisblatt bereitgestellt. Das Hinweisblatt ist mit den Antragsunterlagen auszugeben.

28a.7.4 Anordnung

Die Modalitäten der Antragstellung, der Kündigung, die Mitwirkungspflichten, die Zahlung und Fälligkeit der Beiträge und der Nachweis der Beitragszahlung werden durch die Anordnung des Verwaltungsrates der BA geregelt (siehe unter Gesetzestext)

28a.8 Beitragsverfahren

28a.8.1 Allgemeines

(1) Nach § 349a Satz 2 obliegt der BA der Einzug der Beiträge für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a begründet haben. Die Beiträge werden als Forderung der BA über das ERP-Finanzsystem (Modul PSCD) eingezogen. Die Sollstellung der Beiträge, die Überwachung der Zahlung der Beiträge, die Bescheinigung der gezahlten Beiträge sowie die Veranlassung einer eventuellen Rückerstattung von Beiträgen durch die Zentralkasse erfolgt im Operativen Service.

(2) Weitere Einzelheiten zur Erfassung und Änderung von Forderungen zur Antragspflichtversicherung und deren Folgeprozesse werden im Anwenderhandbuch ERP-Finanzen-APV dargestellt.

28a.8.2 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind monatlich oder für das jeweilige Kalenderjahr im Vorhinein per Überweisung, Dauerauftrag oder SEPA-Basis-Lastschrift an die BA zu zahlen. Zahlungen in fremder Währung sind nicht zugelassen.

28a.8.3 Fälligkeit/Rate

Die Beiträge werden erstmals am ersten Tag des zweiten auf den feststellenden Verwaltungsakt folgenden Kalendermonats fällig (§ 8 Abs. 1 AO). Unabhängig hiervon entsteht der erstmalige Beitragsanspruch frühestens mit Beginn der Antragspflichtversicherung.

Laufende Beiträge sind

- bei monatlicher Zahlungsweise in Höhe des Monatsbetrags an jedem 1. eines Monats im Voraus,
- bei jährlicher Zahlungsweise, in Höhe des Jahresbetrags jeweils am 1. Januar eines Jahres im Vorhinein

zu entrichten.

28a.8.4 Tilgungssystematik

(1) Geschuldete Beiträge werden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit getilgt (§ 6 Abs. 4 der Anordnung der BA i. V. m. § 4 Beitragsverfahrensverordnung). Die Tilgungsreihenfolge soll Lücken im Versicherungsverlauf vermeiden, indem Zahlungen stets der ältesten Fälligkeit (älteste Beitragsschuld) zugeordnet und dort gebucht werden.

(2) Gebühren für nicht ausgeführte Lastschriften (Zahlungsrückläufer) treten in der Antragspflichtversicherung als weitere Schuldenart neben die Beitragsforderung. Nach den Regelungen in der Beitragsverfahrensverordnung sind Gebühren vor der Beitragsforderung zu tilgen.

28a.8.5 Berechnungsgrundsätze

Die Beiträge werden grundsätzlich je Kalendermonat berechnet. Ein voller Kalendermonat ist mit 30 Tagen zu berücksichtigen. Bei Teilmonaten ist die tatsächliche Anzahl der Kalendertage im Berechnungsmonat maßgebend.

28a.8.6 Beitragsnachweis

(1) Die versicherten Personen erhalten jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres einen Beitragsnachweis über die gezahlten Beiträge. Der Beitragsnachweis zum Ablauf eines Kalenderjahres wird im ERP-Portal APV maschinell erzeugt und versandt. Bei Beendigung der Antragspflichtversicherung kann auf Wunsch des Versicherten ein Beitragsnachweis manuell erstellt werden, siehe Anwenderhandbuch ERP-Finanzen-APV, Ziffer 10.

(2) Insbesondere in Rückstandsfällen ist der Beendigungsmonat oftmals nicht vollständig mit Beiträgen belegt. Da im Beitragsnachweis auch Teilmonate zu

bescheinigen sind, muss das Versicherungsende in solchen Fällen mitunter aus einem Restbeitrag errechnet werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten sind dabei Bruchteile von Tagen auf volle Tage aufzurunden.

28a.8.7 Mahnverfahren/Collectionstrategie

(1) Die Collectionstrategie „AP“ (AP = Antragspflichtversicherung) unterstützt die automatisierte Bearbeitung von zahlungsgestörten Forderungen und bildet den Standardfall eines Versicherungspflichtverhältnisses mit laufender Beitragszahlung ab.

(2) Versicherte Personen, die seit mindestens acht Werktagen und mit mindestens sieben Euro mit der Beitragszahlung in Verzug sind, werden automatisch gemahnt. Der Betrag von sieben Euro lehnt sich an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 59 BHO an, wonach von der Anforderung von Beträgen von weniger als sieben Euro abgesehen werden soll.

(3) Standardmäßig sieht die Collectionstrategie bis zu zwei Zahlungserinnerungen im maschinellen Mahnlauf vor. Ist der Beitragsrückstand erheblich und/oder kommt die versicherte Person den Zahlungserinnerungen nicht nach, erfolgt ein Arbeitsanstoß (Bearbeitungshinweis) in die eAkte für die weitere Rückstandsbearbeitung durch den Operativen Service. Beträgt der Beitragsrückstand mehr als drei Monatsbeiträge, ist vom operativen Service die Beendigung der Versicherung wegen Zahlungsverzug zu prüfen. Die Niederschlagung oder der Erlass von Beitragsforderungen in laufenden Versicherungsfällen ist nicht zulässig.

(4) Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Jahreszahlern für die Beurteilung des Zahlungsverzugs eine Betrachtungsweise wie bei monatlichen Beitragszahlern angelegt und der gezahlte Jahresteilbeitrag in Monatsbeiträge umgerechnet werden. Verzug besteht bei dieser Betrachtungsweise erst ab dem Monat, der nicht mehr vollständig mit Beiträgen belegt ist.

28a.8.8 Beitragsrückstand bis zu drei Monaten

Bei einem Beitragsrückstand von bis zu drei Monatsbeiträgen scheidet eine vorzeitige Beendigung der Versicherung wegen Zahlungsverzug regelmäßig aus. Gleichen Versicherte einen solchen Beitragsrückstand (trotz Zahlungserinnerung) nicht zeitnah aus, führt die systematische Tilgung der ältesten Beitragsschuld dazu, dass die offene Forderung bis zum Ausscheiden aus der Versicherung vor sich hergeschoben wird. Ist am Ende der Versicherung ein Aus-gleich der Differenz nicht mehr zu erwarten, wird empfohlen den Versicherungszeitraum um die offene Forderung zu kürzen, um den Versicherungsfall abschließen zu können.

28a.8.9 Beitragserstattungsverfahren und Auszahlung von Beiträgen

Sind Beiträge für Zeiten gezahlt worden, in denen die Voraussetzungen für die Antragspflichtversicherung nicht vorlagen, sind die insoweit zu Unrecht gezahlten Beiträge auf Antrag oder von Amts wegen zu erstatten. Das Erstattungsverfahren obliegt dem zuständigen Operativen Service nach

Maßgabe der §§ 26 bis 28 SGB IV; die Auszahlung übernimmt die Zentralkasse.

28a.8.10 Widerspruch/Klage

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung bei Entscheidungen über Versicherungs- und Beitragspflichten sowie der Zahlungspflicht und Fälligkeit von Beiträgen (§ 86a Absatz 2 Nr. 1 SGG). Bei der Bestimmung des Verzugszeitraumes und der Höhe der Beitragsrückstände sind die streitbefangenen Beitragszeiträume mit zu berücksichtigen.